



# HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2011

*Dem  
Sozialpolitischen Ausschuss  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
zu dem Gesetzesentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes  
und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80  
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch  
Drucksache 18/3725**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften"
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird in § 1 Satz 1 die Angabe "22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309)" durch "24. März 2011 (BGBl. I S. 453)" ersetzt.
  - b) Nach Nr. 10 wird als Nr. 10a eingefügt:  
"10a. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:  
"§ 4a  
Satzungsermächtigung für die Bestimmung  
der Höhe der angemessenen Aufwendungen  
für Unterkunft und Heizung  
Die kommunalen Träger werden ermächtigt, nach Maßgabe  
des § 22a Abs. 2 und 3 sowie der §§ 22b und 22c des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung
    1. zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für  
Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen  
sind,
    2. die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem  
Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen."
  - c) In Nr. 14 wird in § 8a Abs. 2 die Angabe "§ 16a und § 23 Abs. 3" durch "§16a, § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und § 28" ersetzt.
  - d) Nr. 17 wird wie folgt gefasst:  
"17. § 11 wird wie folgt gefasst:  
"§ 11  
Weiterleitung der Kostenerstattung des Bundes  
(1) Die Zahlungen des Bundes aufgrund seiner Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 und 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich entstandenen

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Maßgabe des § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte melden zum 10. und 25. eines jeden Monats dem für die Finanzen zuständigen Ministerium die entstandenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Fällt dieser Termin auf einen arbeitsfreien Tag, erfolgt die Meldung an dem letzten vorausgehenden Arbeitstag. Durch Rechtsverordnung der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers kann im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister ein von Satz 1 abweichendes Kostenerstattungsverfahren festgelegt werden.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Ausgaben für die Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453). Die für Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und mit der für Inneres zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung von Abs. 1 abweichende Regelungen über die Weiterleitung der Zahlungen des Bundes nach § 46 Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und von Satz 1 abweichende Regelungen zur Mitteilung der Ausgaben zu treffen. Zuvor soll mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden das Benehmen hergestellt werden.

(4) Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land nach § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten den ihnen jeweils zustehenden Betrag zu. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung regelt das für die Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium und mit dem für Inneres zuständigen Ministerium. Zuvor soll mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden das Benehmen hergestellt werden. Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann eine andere Stelle mit der Zahlungsabwicklung beauftragen.

(5) Soweit fehlerhafte Meldungen eines kommunalen Trägers zu überhöhten Erstattungen führen oder soweit der Bund die auf Meldungen eines kommunalen Trägers beruhenden Mittelanforderungen des Landes nicht anerkennt und seine Erstattungen an das Land entsprechend kürzt, sind die Festsetzungen des Landes gegenüber dem betreffenden kommunalen Träger zurückzunehmen. Dieser hat die insoweit erbrachten Leistungen an das Land zu erstatten."

e) Nr. 21 wird wie folgt gefasst:

"21. Der bisherige § 11d wird § 11b und in Satz 1 wird die Angabe "§ 46 Abs. 6 bis 9" durch "§ 46 Abs. 5 bis 8" ersetzt."

f) Nach Nr. 22 wird als Nr. 22a eingefügt:

"22a. Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:

"§ 12a  
Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b  
des Bundeskindergeldgesetzes

(1) Die nach § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Be-

*stimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes] zuständigen Behörden nehmen die dort genannte Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung wahr.*

(2) Für die Fachaufsicht über die nach Abs. 1 zuständigen Behörden gilt § 10 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(3) Für die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden gelten die §§ 2 und 4 entsprechend."

3. Nach Art. 1 wird als neuer Art. 2 eingefügt:

"Artikel 2  
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum  
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (GVBl. I S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 wird die Angabe "§§ 2a bis 2e des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666)," durch "§§ 2a bis 2f des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften*], ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 wird die Angabe "§ 2a" durch die Angabe "§ 2b" ersetzt.
  - b) In Nr. 5 wird die Angabe "§§ 2b bis 2e" durch die Angabe "§§ 2c bis 2f" ersetzt.
3. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben."
4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.
5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und die Angabe "Art. 2" wird durch "Art. 3" ersetzt.
6. Die bisherigen Art. 4 und 5 werden die Art. 5 und 6.

**Begründung:****Zu Nr. 1**

Die Überschrift wird im Hinblick auf den neu aufgenommenen Artikel 2 des Gesetzes redaktionell angepasst.

**Zu Nr. 2**Artikel 1 Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 1 Buchstabe b:

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII ermächtigt die Länder mit dem neuen § 22a SGB II, ihrerseits die Kommunen durch Gesetz zu ermächtigen oder zu verpflichten, die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) per Satzung festzulegen oder die KdU - wiederum per Satzung - unter bestimmten Voraussetzungen zu pauschalisieren. Vorliegend wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine entsprechende Ermächtigung der Kommunen vorgenommen. Damit wird deren Handlungsrahmen erweitert. Eine Festsetzung der angemessenen Höhe der KdU im Einzelfall bleibt weiterhin möglich, daneben bestehen nun die neuen zusätzlichen Alternativen der Festsetzung der angemessenen Höhe der KdU durch Satzung (Nr. 1) oder der Pauschalierung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung per Satzung (Nr. 2). Welcher Weg letztlich zu bevorzugen ist, hängt maßgeblich von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort ab und bleibt deshalb der eigenverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Kommune überlassen. Eine Zustimmung des Landes zur Satzung wird nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für den Erlass der Satzungen die inhaltlichen Vorgaben der §§ 22a bis c SGB II.

Artikel 1 Buchstabe c:

Die mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII u.a. im SGB II neu vorgesehenen Aufgaben nach § 28 (Bildung und Teilhabe) werden in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II den Kommunen zugewiesen.

Bei den in gemeinsamen Einrichtungen organisierten kommunalen Trägern ist daher die neue Aufgabe in § 8a Abs. 2 OFFENSIV-G konkret ergänzt worden, weil nach § 8a Abs. 2 Zielvereinbarungen nur bzgl. der dort konkret genannten Aufgaben geschlossen werden müssen (im Übrigen redaktionelle Anpassung, bisherige Aufgabe nach § 23 Abs. 3 SGB II ist jetzt in § 24 Abs. 3. Nr. 1 und 2 SGB II angesiedelt).

Bei den Optionskommunen folgt die Verpflichtung zum jährlichen Abschluss von Zielvereinbarungen auch zu den neuen Leistungen nach § 28 bereits unmittelbar aus § 48b Abs. 1 S. 2 SGB II i.V.m. § 8a Abs. 1 OFFENSIV-G, weil § 48b SGB II bzgl. des Abschlusses von Zielvereinbarungen auf "alle Leistungen" des SGB II abstellt.

Artikel 1 Buchstabe d:

Mit der Änderung in Abs. 1 wird mit der Bezugnahme auf § 46 Abs. 6 SGB II klargestellt, dass § 11 des OFFENSIV-Gesetzes auch für den Teil der Quote gilt, der nach § 46 Abs. 6 SGB II die Quote nach § 46 Abs. 5 SGB II erhöht. Der Teil der Quote, der nach § 46 Abs. 6 SGB II die Ausgaben für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG abdeckt, wird damit nach Maßgabe der jeweiligen tatsächlichen KdU-Ausgaben an die Kommunen weitergeleitet. Ein anderer, geeigneterer Maßstab zur Verteilung ist derzeit nicht zu erkennen.

Etwaige Abweichungen der Verteilungswirkungen von den Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen - jeweils bezogen auf die einzelnen kreisfreien Städte und Kreise - sollen nach einem angemessenen Zeitraum überprüft werden. Eine etwaige Änderung des Verteilungsmaßstabes in Hessen könnte ab dem Jahr 2013 festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ermächtigt Abs. 3 die zuständige Ministerin bzw. den zuständigen Minister im Einvernehmen mit der für Inneres sowie der für die Finanzen zuständigen Ministerin bzw. dem jeweils hierfür zuständigen Minister, per Rechtsverordnung im Benehmen mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden für die Weiterleitung des betreffenden Teils der Bundesbeteiligung einen anderen Verteilungsmaßstab festzulegen.

Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell an die neue Fassung des § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II angepasst.

Artikel 1 Buchstabe e:  
Redaktionelle Anpassung.

Artikel 1 Buchstabe f:

Neben den Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII werden auch Kindern und Jugendlichen, für die Kinderzuschlag oder Wohngeld gezahlt wird, entsprechende Leistungen zur Bildung und Teilhabe gewährt. Ein Leistungsanspruch dieser Personen ergibt sich aus § 6b Abs. 1 BKGG. Die Länder müssen nach § 13 Abs. 4 BKGG die zuständigen Behörden für die Durchführung bestimmen. Diese Bestimmung ist im Wege einer Rechtsverordnung der Landesregierung bereits erfolgt.

Abs. 1 des Gesetzes bestimmt nun, dass die Kommunen die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ausführen, da es sich um eigene Angelegenheiten der Länder nach § 7 Abs. 3 BKGG handelt. Zudem ergibt sich aus § 1 Nr. 2 OFFENSIV-G für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II eine Wahrnehmung als Weisungsaufgabe. Für die Fachaufsicht soll ebenfalls ein Gleichklang mit den Regelungen des OFFENSIV-G - Abs. 2 verweist auf § 10 - erreicht werden. In Abs. 3 wird den Sonderstatusstädten ermöglicht, über eine Delegation und entsprechende Kostenerstattung die Aufgaben zu übernehmen; §§ 2 und 4 OFFENSIV-G gelten daher entsprechend.

**Zu Nr. 3**

Artikel 2 neu

Im Hessischen Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch befinden sich drei Verweise auf das Hessische OFFENSIV-Gesetz.

Mit dieser Regelung werden diese Verweise aktualisiert. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

In § 13 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird auf eine Regelung hingewiesen, die durch Zeitablauf nicht mehr existiert. Diese ist daher zu streichen.

Zu Nr. 4 bis 6

Redaktionelle Anpassungen an die geänderte Artikelreihenfolge.

Wiesbaden, 4. Mai 2011

Für die Fraktion der CDU  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**